

Änderung
der
Außenbereichssatzung
in Ehring
zwischen B 12 und Innau

Entwurf vom 20.11.2003

Polling, 01.03.2004

Gemeinde Polling



Liebl
1. Bürgermeister

5 08 001

Änderung der
Satzung
über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben
im Außenbereich
in Ehring zwischen B 12 und Innau
der Gemeinde Polling
vom 20.11.2003

Aufgrund § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 214 i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) erlässt die Gemeinde Polling nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens beim Landratsamt Mühldorf a. Inn in Ehring zwischen der B 12 und Innau folgende Änderung der Außenbereichssatzung:

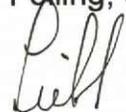
§ 1

Der bisherige Lageplan wird geändert. Die Grenzen, die Festsetzungen durch Planzeichen und die textlichen Festsetzungen bleiben unverändert.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Polling, 01.03.2004



Liebl
1. Bürgermeister



VERFAHRENSVERMERKE

Änderung einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB

1. Änderungsbeschluss

Der Gemeinderat Polling hat in der Sitzung vom 20.11.2003 die Änderung der Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich in Ehring zwischen B 12 und Innau beschlossen.

Polling, 27.11.2003




.....
Liebl
1. Bürgermeister

2. Auslegung

Den betroffenen Bürgern und den berührten Trägern öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 26.11.2003 - 29.12.2003 gemäß § 13 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Polling, 07.01.2004



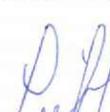

.....
Liebl
1. Bürgermeister

3. Satzung

Die Gemeinde Polling hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 15.01.2004 die Änderung der Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich Ehring zwischen B 12 und Innau gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 91 BayBO als Satzung beschlossen.

Polling, 19.01.2004




.....
Liebl
1. Bürgermeister

4. Vorlage an das Landratsamt

Die Gemeinde Polling hat die o.g. Satzung am 19.01.2004 nach § 35 Abs. 6 BauGB dem Landratsamt Mühldorf a. Inn zur Genehmigung vorgelegt.

Polling, 22.01.2004




.....
Liebl
1. Bürgermeister

5. Genehmigung

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn hat mit Bescheid vom 19.02.2004, Az. 61-610/2 Sg. 35/4 h, die Genehmigung der Satzung in der Planfassung vom 20.11.2003 erteilt.

Mühldorf a. Inn, 27. April 2004




Huber
Ländrat

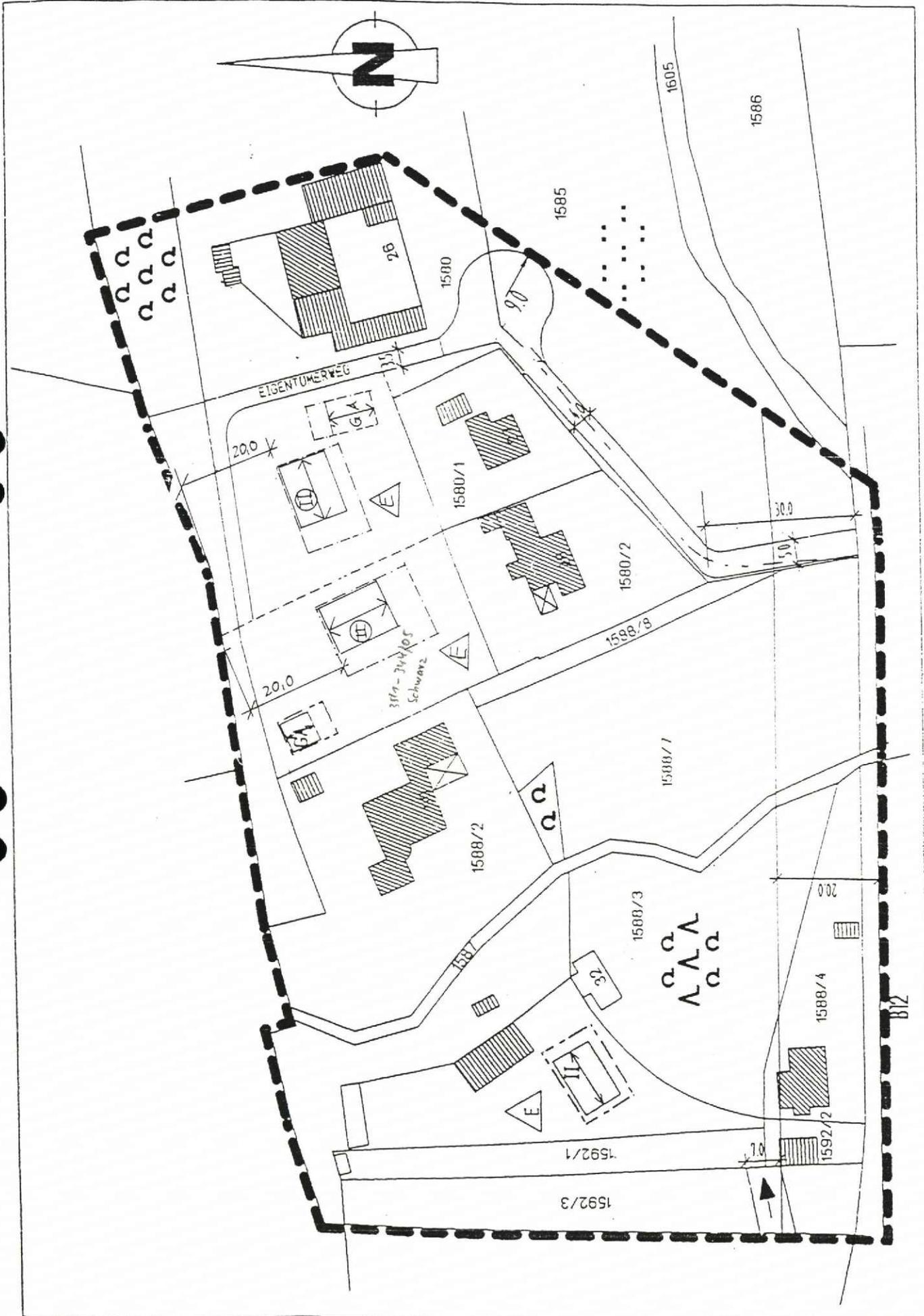
6. Bekanntmachung

Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte durch Anschlag an die Amtstafel am 01.03.2004. Die o.a. Satzung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienstzeiten in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Polling zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 und des § 215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden. Die Satzung ist mit der Bekanntmachung am 01.03.2004 rechtsverbindlich geworden (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Polling, 08.04.2004




Liebl
1. Bürgermeister



B12

Änderung der

Satzung

**über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben
im Außenbereich**

in Ehring zwischen B 12 und Innau

Begründung

Mit Schreiben vom 06.11.2003 fordert das Forstamt Altötting einen Abstand von 20 m zwischen dem Laubwald auf Grundstück Fl.Nr. 1589/5 und den geplanten Neubauten auf Grundstück Fl.Nr. 1580 Gemarkung Polling. Der bebaubare Bereich wird daher um ca. 4 - 5 m nach Süden verschoben.

Polling, 01.03.2004

Gemeinde Polling



Liebl
1. Bürgermeister

Bekanntmachung

über die Aufstellung Änderung Ergänzung einer städtebaulichen Satzung

I.

Der Gemeinderat der **Gemeinde Polling** hat am **15.01.2004** für das Gebiet **Ehring zwischen B 12 und Innau** eine städtebauliche Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB § 35 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Diese Satzung

ist vom **Landratsamt Mühldorf a. Inn** mit Schreiben vom **19.02.2004** Nr. **61-610/2 Sg. 35/4 h** genehmigt worden (§ 6 Abs. 2 und 4 BauGB)

gilt als genehmigt (§ 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB).

bedurfte keiner Genehmigung.

II.

Die Satzung i. d. F. vom **20.11.2003** liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im **Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Polling, Monhamer Weg 1, 84570 Polling, Zimmer Nr. 15, 1. Stock**, während der allgemeinen Dienststunden auf Dauer öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

III.

1. Gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches – BauGB – wird auf folgendes hingewiesen:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der unten bezeichneten Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der unten bezeichneten Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2. Des weiteren wird hingewiesen auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen.

Auf folgende Genehmigungsaufgabe wird verwiesen:

In der Satzung ist das Wort „Anzeigeverfahren“ durch das Wort „Genehmigungsverfahren“ zu ersetzen.

Polling, 26.02.2004



Gemeinde Polling

Schmidbauer
Schmidbauer, 2. Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung durch Niederlegung der Satzung und Bekanntgabe der Niederlegung mittels Anschlag:

An die Amtstafel angeheftet am 01. März 2004

Abgenommen am 07. April 2004

Polling, 07.04.04
[Signature]

Die städtebauliche Satzung ist somit

am 01.3.2004 in Kraft getreten.

Datum, Unterschrift, Dienstbezeichnung

Abdruck

Landratsamt Mühldorf a. Inn

Landratsamt Mühldorf a. Inn Postfach 1474 84446 Mühldorf a. Inn

Gemeinde
Polling

84570 Polling

**Bauleitplanung;
Vereinfachte Änderung der Außenbereichssatzung in Ehring zwischen
B 12 und Innau der Gemeinde Polling
hier: Genehmigungsverfahren**

Anlagen: 1 Satzung mit Begründung i.d.F. vom 20.11.2003
1 Heftung Verfahrensunterlagen
1 Empfangsbestätigung

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn erlässt folgenden

Bescheid:

Die am 15.01.2004 beschlossene Änderung der Außenbereichssatzung der Gemeinde Polling in der Planfassung vom 20.11.2003, wird gemäß § 35 Abs. 6 BauGB genehmigt, sofern folgende Auflage beachtet wird:

Auflage:

In der Präambel der Satzung ist das Wort „Anzeigeverfahren“ durch das Wort „Genehmigungsverfahren“ zu ersetzen.

Gründe:

Die Satzung unterliegt der Genehmigungspflicht des § 35 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 6 Abs. 2 und 4 BauGB. Zuständig ist das Landratsamt Mühldorf a. Inn (§ 35 Abs. 6 Satz 6 BauGB, § 203 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 3 ZustVBau).

Die Genehmigung war zu erteilen, da das Aufstellungsverfahren für die Satzung ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Mühldorf a. Inn,
19.02.2004

Aktenzeichen:
61-610/2 Sg. 35/4 h

Ansprechpartner:
Herr Heimerl

Durchwahl-Nr.:
(08631) 699-336

Telefax:
(08631) 699-699

Zimmer-Nr.: 246

E-Mail:
klaus.heimerl@
lra-mue.de

Ihre Nachricht v.:

Ihre Zeichen:

Töginger Str. 18
84453 Mühldorf a. Inn

Telefon (08631)699-0
Telefax (08631)699-699

Besuchszeiten
Mo.-Do. 08.00-12.00 Uhr
13.00-16.00 Uhr
Fr. 08.00-13.00 Uhr

Bankverbindung:
Kreissparkasse
Mühldorf a. Inn
BLZ 711 510 20
Konto 224

poststelle@lra-mue.de

www.lra-mue.de

Verfahrensrechtliche und materiellrechtliche Fehler wurden nicht festgestellt. Die Auflage dient der Rechtsklarheit. Für diese Satzung ist nach § 36 Abs. 6 Satz 6 BauGB ein Genehmigungsverfahren vorgesehen. Die Auflage ist redaktioneller Art, die Verwaltung kann die Änderung in eigener Zuständigkeit vornehmen, ein Gemeinderatsbeschluss ist hierfür nicht erforderlich.

Sobald die Berichtigung erfolgt ist, darf das Verfahren mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB abgeschlossen werden. In der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB ist ein Hinweis auf § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 (vgl. § 44 Abs. 5 BauGB) sowie ein Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB (siehe § 215 Abs. 2 BauGB) aufzunehmen. Ferner ist anzugeben, wo die Außenbereichssatzung eingesehen werden kann. Nach der Bekanntmachung wird das Landratsamt Mühldorf a. Inn den Genehmigungsvermerk anbringen. Dazu sind vier Außenbereichssatzungen und die Bekanntmachung vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstr. 30 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Hoch
O.Reg.Rat

in Abdruck an:
Sachgebiet 36/3
im Hause

zur Kenntnisnahme